

## Baustellen-Info Nr. 4

### Der SiGe-Koordinator und seine Qualifikation

Mit der Baustellenverordnung von 1998 hat der Gesetzgeber eine neue Funktion auf dem Bau geschaffen: Den **geeigneten Koordinator!**

Oder wie er mittlerweile meistens genannt wird: Den „Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator“, kurz „SiGeKo“.

Nur kurz zur Klarstellung: Die der Baustellenverordnung zugrunde liegende europäische Richtlinie zum Arbeitsschutz auf Baustellen (92/57/EWG), benutzt tatsächlich den Begriff „Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator“. Dieser lange Begriff hätte aber den Rahmen der deutschen Umsetzung dieser Richtlinie gesprengt, daher wählte der Gesetzgeber wohl das deutlich kürzere „geeigneter Koordinator“. Dennoch hat sich die ursprüngliche Bezeichnung bundesweit durchsetzen können.

Die Mindestanforderungen an die Qualifikation des Koordinators werden in der Technischen Regel „RAB 30“ definiert. Wie bei allen technischen Regeln gilt auch hier das Prinzip der bedingten Freiwilligkeit. Des Weiteren stellt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (kurz BAUA) auf ihrer Webseite fest, dass die RAB 30 lediglich „empfehlenden“ Charakter hat. Hier kommt jetzt der „Stand der Technik“ ins Spiel. Das Arbeitsschutzgesetz fordert in den „Allgemeinen Grundsätzen des Arbeitsschutzes“ (§ 4, Satz 4) dass der Stand der Technik zu berücksichtigen ist.

Was aber ist der Stand der Technik?

#### **Definition BAUA:**

*Der Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit der Beschäftigten gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg in der Praxis erprobt worden sind.*

#### **Allgemeine Definition:**

*Der Stand der Technik ist eine Technik Klausel und stellt die technischen Möglichkeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt, basierend auf gesicherten Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik, dar.*

#### **DIN EN 45020:**

*Entwickeltes Stadium der technischen Möglichkeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt, soweit Produkte, Prozesse und Dienstleistungen betroffen sind, basierend auf entsprechenden gesicherten Erkenntnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung*

## Baustellen-Info Nr. 4

Kurz gesagt, stellt der Stand der Technik eine Vorgehensweise dar, welche über den „Anerkannten Regeln der Technik“ liegt. Also mehr als das, was alltagsüblich gemacht wird.

Nun muss aber die Frage erlaubt sein, wie kann die RAB 30, welche mittlerweile 11 Jahre alt ist, noch Stand der Technik sein?

Die einzig mögliche Antwort muss lauten: Sie ist es nicht!

Zumal die Erfahrung der letzten 16 Jahre SiGe-Koordination eines klar gezeigt hat: Schwerpunkt der erforderlichen Kenntnisse eines geeigneten Koordinators im Sinne der Baustellenverordnung sind die Arbeitsschutzfachlichen Kenntnisse!

Was bedeutet das aber in der Praxis für die Qualifikation des SiGe-Koordinators?

Wie bereits das Oberlandesgericht Celle (OLG Celle 14 W 63/03) in einem Urteil von 2004 feststellte, ist die Leistung des SiGe-Koordinators keine Tätigkeit nach HOAI. Vielmehr handele es sich um eine arbeitsschutzrechtliche Tätigkeit.

Dies legt nahe, dass für die Ausbildung der SiGe-Koordinatoren ähnliche Maßstäbe anzulegen sind, wie an die Fachkraft für Arbeitssicherheit (FaSi). Dies ergibt sich auch durch eine sich immer mehr angleichende Terminologie der beiden Berufe.

Also bezogen auf die Anlage B, RAB 30 würde dies eine mehrwöchige Qualifizierung in den arbeitsschutzfachlichen Kenntnissen bedeuten oder besser noch, eine Ausbildung als Fachkraft für Arbeitssicherheit mit dem Schwerpunkt Bauwesen.

### **Fazit:**

Zumindest für komplexere Bauvorhaben ist eine Qualifizierung des Koordinators ausschließlich im von der RAB 30, Anlage B geforderten Umfang nicht ausreichend.

Vielmehr müssen deutlich umfassendere arbeitsschutzfachliche Kenntnisse vorliegen, als nach RAB 30 erforderlich.

### **Impressum**

Herausgeber und Redaktion:  
ViSdP: Peter Hink  
HIRAcon GmbH  
Im Taubental 58, 41468 Neuss  
0 21 31 - 73 97 99-0  
verlag@hiracon.eu  
[www.hiracon.eu](http://www.hiracon.eu)